

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 RVg 6/95

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben
- Landesversorgungsamt -,
Berlin, Sächsische Straße 28 - 30,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 12. Dezember 1995 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t,
Richter Dr. L a d a g e und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richter S ö l d n e r und Dr. S i m o n für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 25. August 1994 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger begehrt Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) für die Folgen, die er nach seinen Angaben dadurch erlitten hat, daß er am 22. Oktober 1990 in B. von mehreren Gewalttätern aus einem fahrenden S-Bahnzug geworfen worden ist. Der Kläger wurde an jenem Abend mit schweren Schädelverletzungen auf dem Bahnsteig des S-Bahnhofs G. aufgefunden. Zeugen für die angebliche Gewalttat konnten nicht ermittelt werden. Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wurde eingestellt. Die Versorgungsverwaltung lehnte den Antrag des Klägers auf Versorgung nach dem OEG ab, weil sich ein tätlicher Angriff nicht habe beweisen lassen (Bescheid vom 11. August 1991). Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 11. Dezember 1991; Urteil des Sozialgerichts vom 28. April 1992; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 25. August 1994). Das LSG ist nach Beweiserhebung zu dem Ergebnis gekommen, daß der vom Kläger behauptete Tathergang zwar nicht ausgeschlossen, ein anderer Ablauf des Ereignisses aber mindestens ebenso wahrscheinlich sei: Infolge vorangegangenen Alkoholgenusses und erheblicher Übermüdung sei der Kläger in der fahrenden S-Bahn aus dem Schlaf hochgeschreckt, infolge zeitlicher und örtlicher Desorientierung zur Wagentür gestürzt und aus der geöffneten Tür herausgefallen. Die Angaben des Klägers allein seien zum Nachweis des schädigenden Vorganges nicht ausreichend, weil er nach Aussagen des vom Senat vernommenen sachverständigen Zeugen Dr. G. an einer retrograden Amnesie gelitten habe.

Dagegen richtet sich die vom Bundessozialgericht zugelassene Revision des Klägers. Er rügt eine Verletzung von Beweisgrundsätzen und eine unzureichende Sachaufklärung durch die Vorinstanz.

Der Kläger beantragt,

die angefochtenen Urteile sowie die zugrundeliegenden Bescheide aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm wegen der Folgen der Gewalttat vom 22. Oktober 1990 Entschädigungsleistungen nach dem OEG zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Auch durch eine weitere Beweisaufnahme seien keine Erkenntnisse zu gewinnen, die die Darstellung des Klägers über den Geschehensablauf bestätigen könnten.



Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision des Klägers ist in dem Sinne begründet, daß das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen ist (§ 170 Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger rügt zu Recht, daß das Berufungsgericht nur unter Überschreitung der Grenzen freier richterlicher Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 SGG) sowie unter Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) zu dem Ergebnis gekommen ist, eine Gewalttat lasse sich nicht feststellen. Bei zutreffender Beweiswürdigung und weiterer Sachaufklärung erscheint es nach dem gegenwärtigen Stand des Verfahrens möglich, daß dem Kläger unter Einräumung der durch § 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung gegebenen Beweiserleichterung ein Anspruch auf Entschädigung nach § 1 OEG zusteht. Treffen die Angaben des Klägers über den Vorfall zu, ist er Opfer eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs iS des § 1 OEG geworden. Da unmittelbare Tatzeugen nicht vorhanden sind, können auch die Angaben des Verletzten allein zur Gewährung von Leistungen ausreichen, wenn sie den Umständen nach glaubhaft sind (vgl BSGE 65, 123 = SozR 1500 § 128). Ob dies der Fall ist, ist zunächst von der Versorgungsverwaltung und sodann von den Tatsachengerichten aufgrund freier richterlicher Beweiswürdigung zu entscheiden (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Die Auffassung des LSG, die Glaubwürdigkeit des Klägers werde durch seiner Darstellung entgegenstehende objektive Umstände in Frage gestellt und sei damit als Grundlage für eine Entschädigung nicht ausreichend, ist widersprüchlich, verstößt gegen Denkgesetze und verletzt damit objektives Beweisrecht. Im einzelnen:

Das LSG meint, die Darstellung des Klägers sei schon deshalb unglaubwürdig, weil er infolge des Sturzes eine Gedächtnislücke über das Tatgeschehen habe, die er im nachhinein durch gedankliche Konstruktionen und suggestive Einwirkungen Dritter in der Art geschlossen habe, daß er Wirklichkeit und Einbildung nicht mehr unterscheiden könne. Seine Überzeugung von einer Gedächtnislücke stützt das LSG aber im wesentlichen auf die Bekundungen eines Arztes, der den Kläger nicht unmittelbar nach seiner Einlieferung behandelt hat und deshalb aus eigenem Wissen auch nicht bekunden kann, was der Kläger unmittelbar nach seiner Einlieferung geäußert hat und in welchem Zustand er gewesen ist. Nach der Vernehmung des Zeugen ist unklar geblieben, worauf er seine Annahme einer retrograden Amnesie stützt. Auch soweit bereits der schriftlich gehörte Sachverständige Dr. H. von einer Amnesie spricht, bleibt unklar, worauf sich diese Annahme gründet, zumal - worauf die Revision zu Recht hinweist - dieser Sachverständige die Darstellung des Klägers an anderer Stelle für glaubwürdig erklärt. Des weiteren läßt die sachverständige Äußerung nicht erkennen, ob bei der



medizinischen Annahme einer Amnesie eine Erinnerung an das Tatgeschehen vollständig auszuschließen ist, ob eine bruchstückhafte Erinnerung möglich bleibt oder im Laufe der Zeit zurückkehrt. Soweit das LSG in diesem Punkt den Sachverständigen gefolgt ist, hat es sich nicht hinreichend mit entgegenstehenden Indizien auseinandergesetzt, die gegen eine solche Gedächtnislücke sprechen. Ausweislich der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten hat der Kläger nämlich unmittelbar nach dem Vorfall gegenüber einem Zugführer davon gesprochen, daß er Anzeige erstatten wolle (BI 36 Versorgungsakten). Außerdem hat er nach Aktenlage einen Tag nach dem Vorfall seiner Ehefrau den Hergang so wie jetzt geschildert, zu einem Zeitpunkt also, an dem suggestive Einflüsse Dritter noch weitgehend ausgeschlossen werden können. Die Richtigkeit der Darstellung des Klägers wird ferner unterstützt, wenn der Zugführer des Zuges, in dem der Kläger gesessen hat, seine Aussage bestätigt, daß er beobachtet habe, wie vier männliche Personen noch im letzten Moment auf den anfahrenden Zug gesprungen seien (BI 30 Versorgungsakten). Bestätigt sich die Darstellung bei einer erneuten Beweisaufnahme zusätzlich durch die vom Kläger beantragte und vom LSG vollständig übergangene Vernehmung des Krankenhausarztes, der ihn bei der Einlieferung zuerst untersucht hat, verliert die vom LSG in Erwägung gezogene Alternative, der Kläger sei infolge Trunkenheit aus dem Zug gefallen, an Wahrscheinlichkeit. Bei einer erneuten Beweiswürdigung wird das LSG - worauf die Revision ebenfalls zu Recht hinweist auch in Erwägung zu ziehen haben, daß der Kläger selbst nur relativ geringe Mengen an genossenem Alkohol bejaht und den Geschehensablauf vor dem Vorfall, insbesondere seinen Fahrweg, detailliert geschildert hat. Wie hoch der Grad der Alkoholisierung des Klägers tatsächlich war, läßt sich möglicherweise noch durch eine Auswertung der Blutspuren ermitteln, die am Geschehensort gesichert worden sind. Bei der Erwägung, ob der Kläger Opfer eines alkoholbedingten Sturzes geworden ist, wird das LSG außerdem die Art und Schwere der Verletzungen zu berücksichtigen und schließlich auch die Tatsache zu würdigen haben, daß nach den polizeilichen Feststellungen der Kragen des Klägers abgerissen war. Letzteres könnte für die Richtigkeit seiner Angabe sprechen, von den Tätern am Kragen gefaßt und aus dem Zug hinausgeworfen worden zu sein.

Das LSG wird auch abschließend über die Kosten zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

